

**Gebührenordnung  
für das weiterbildende Studium Wirtschaftsrecht und  
Management  
– Frauen in Führungspositionen –  
an der Fachhochschule Bielefeld**

**vom 11. Februar 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), sowie des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165), i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgaben-verordnung – HAbgVO) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 494), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Gebührenordnung für das weiterbildende Studium Wirtschaftsrecht und Management – Frauen in Führungspositionen – erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am weiterbildenden Studium Wirtschaftsrecht und Management – Frauen in Führungspositionen – an der Fachhochschule Bielefeld.

**§ 2  
Gebührentatbestand**

Gebührenpflichtig sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das weiterbildende Studium Wirtschaftsrecht und Management – Frauen in Führungspositionen – an der Fachhochschule Bielefeld gemäß der geltenden Prüfungsordnung für weiterbildende Studium Wirtschaftsrecht und Management – Frauen in Führungspositionen – aufnehmen. Gemäß § 62 Abs. 4 HG NRW werden kostendeckende Gebühren festgesetzt.

### **§ 3 Gebührenhöhe und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Studium Wirtschaftsrecht und Management beträgt 1.300,- € pro Semester. Die Gebühr wird jedes Semester zum Semesterbeginn fällig.

(2) Zahlungsempfänger ist die Fachhochschule. Die Teilnahme für jedes Semester wird vom Nachweis der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht.

(3) Bei Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren. Wird innerhalb der ersten zwei Wochen des Semesters die Beendigung des Studiums beantragt, so werden auf Antrag die bereits gezahlten Gebühren erstattet.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Gebührenordnung wird in dem Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Bielefeld vom 17. Januar 2013.

Bielefeld, den 11. Februar 2013

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff